

Satzung des Rockclub Zollernalb

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Rockclub Zollernalb
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72359 Dotternhausen
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, insbesondere aus Dotternhausen, welche an Rockmusik in den verschiedensten Stilrichtungen interessiert sind. Er pflegt die unterschiedlichen Richtungen der Rockmusik, durch Konzerte in Dotternhausen und der ideellen Unterstützung insbesondere, von Musikern und Bands in und aus Dotternhausen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich Ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschuss) ausgeübt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zum Eintritt in den Verein die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt formlos auf schriftlichem Weg. Die Ablehnung einer Aufnahme ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Rockclub Zollernalb.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, welcher zum Jahresende schriftlich beim Kassier zu erfolgen hat
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss des Vereins

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und die Ausschussmitglieder. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins im Beschlusswege endgültig über den in Frage stehenden Ausschluss des Vereinsmitglieds.

6. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen öffentlichen Versammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung der Vereinsangelegenheiten ist nicht gestattet.
7. Sämtliche Mitglieder unterliegen einer gewissen Strafgewalt. Dieselbe kann erst dann ausgesprochen werden, wenn unter Beachtung aller Tatsachen, die zu einem Strafverfahren führen soll, vom Ausschuss mit mindesten 2/3-Mehrheit beschlossen worden ist. Dass ein Verfahren eingeleitet werden muss. Dies ist dann zwingend notwendig, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins herabgesetzt worden ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung genügt eine einfache Mehrheit.

Der Beitrag ist in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Ausschuss
- c) Der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. In der Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Vorstandsmitglieder versetzt zu den anderen Vorstandsmitgliedern gewählt.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassier. Sie sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand des Vereins schriftlich, fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise und in angemessener Frist einberufen und geleitet.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dotternhausen mit der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist zur Annahme des Antrags eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied, auch Ehrenmitglied, eine Stimme. Alle Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Sofern das Mitglied volljährig ist, kann es gewählt werden. Die Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Vereinsmitglieder die Vorstandschaft. Dies geschieht per Akklamation. Geheim, wenn dies von den betroffenen Personen gewünscht wird oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt.
7. Nur die Mitgliederversammlung kann Mitglieder der Vorstandschaft wählen.
8. Ein nicht anwesendes Mitglied kann ebenfalls zum Vorstand gewählt werden, wenn er vorher eine schriftlich erklärte Bereitschaft signalisiert hat, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Geschäftsbericht des 1. Vorstandes
- den Kassenbericht
- den Bericht des Schriftführers
- Anträge auf Satzungsänderung
- Entlastungen des Vorstandes und Ausschusses
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes und Anträge

§14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche als Tagesordnungspunkt genannt wurde. Der Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Dotternhausen die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musik und des Gesangs in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Generalversammlung des Vereins durch die Mitglieder beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.